

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 25. August 1977

120. Stück

- 438.** Verordnung: Beschränkung der Zahl der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen
439. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen
440. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Wahl der Schülervertreter
441. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses
442. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen

438. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 25. Juli 1977 über die Beschränkung der Zahl der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) In den ersten vier Stufen der Volksschule (Grundschule) und den ersten fünf Stufen der Sonderschule darf ein Schüler an höchstens zwei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen mit insgesamt höchstens vier Wochenstunden teilnehmen.

(2) In der fünften bis achten Stufe der Volksschule (Oberstufe), der sechsten bis achten Stufe der Sonderschule und im Polytechnischen Lehrgang darf ein Schüler an höchstens drei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen mit insgesamt höchstens sechs Wochenstunden teilnehmen. In der Hauptschule darf ein Schüler an höchstens drei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen mit insgesamt höchstens sechs Wochenstunden oder an höchstens zwei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen mit insgesamt höchstens sieben Wochenstunden teilnehmen.

§ 2. In der ganzjährigen Berufsschule darf ein Schüler an höchstens zwei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen mit höchstens vier Wochenstunden, in der lehrgangsmäßigen Berufsschule und in der saisonmäßigen Berufsschule an höchstens zwei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen mit höchstens acht Wochenstunden teilnehmen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist der nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung an Berufsschulen

als Freigegegenstand geführte Religionsunterricht nicht einzurechnen.

§ 3. In den allgemeinbildenden höheren Schulen, den berufsbildenden mittleren Schulen, den berufsbildenden höheren Schulen und den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher darf ein Schüler an höchstens drei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen mit insgesamt höchstens sechs Wochenstunden teilnehmen.

§ 4. Die in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Beschränkungen gelten insoweit nicht, als dadurch ein Weiterbesuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, die im Schuljahr 1976/77 in der gleichen Schulart besucht worden sind, nicht möglich wäre.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Sinowatz

439. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 28. Juli 1977, mit der die Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen geändert wird

Auf Grund der §§ 18, 19, 20, 21 und 23 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371, über die Leistungsbeurteilung in Pflicht-

schulen sowie mittleren und höheren Schulen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die ständige Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.“

2. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jeder Schüler hat in jedem Unterrichtsgegenstand in jedem Semester, in saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen jedoch in jedem Unterrichtsjahr, mindestens eine mündliche Prüfung abzulegen, falls eine Beurteilung über das Semester oder die Schulstufe mit Nicht genügend erfolgen müßte. Ferner ist eine mündliche Prüfung vorzunehmen, sofern sie nicht bereits auf Grund des ersten Satzes vorzunehmen ist, wenn der Schüler die Prüfung abzulegen wünscht, um eine günstigere Leistungsbeurteilung über das Semester oder die Schulstufe zu erreichen; dieser Wunsch ist spätestens zwei Wochen vor der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes bekanntzugeben. In Unterrichtsgegenständen, in denen vorwiegend praktische Leistungsfeststellungen für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden, findet dieser Absatz keine Anwendung.“

3. § 5 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Mündliche Prüfungen sind unzulässig:

- a) in der Volksschule
 - aa) in der ersten bis vierten Schulstufe in allen Unterrichtsgegenständen,
 - bb) in der fünften bis achten Schulstufe in Bildnerischer Erziehung, Leibesübungen, Schreiben, Werkerziehung und Werkzeichnen,
- b) in der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung,
- c) im Polytechnischen Lehrgang in Leibesübungen, Technischem Zeichnen und Werkerziehung,
- d) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung sowie in der Unterstufe in Bildnerischer Erziehung (ausgenommen in allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit Bildnerische Erziehung schwerpunktbildend ist),

e) in den berufsbildenden Schulen in Leibesübungen.“

4. Im § 8 ist nach Abs. 1 folgender Abs. 2 einzufügen:

„(2) Die schriftlichen Überprüfungen gemäß Abs. 1 lit. a und c sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher, in ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen jedoch spätestens am letzten Unterrichtstag der vorhergehenden Woche bekanntzugeben.“

5. Im § 8 haben die bisherigen Abs. 2 bis 11 die neuen Bezeichnungen „(3)“ bis „(12)“ zu erhalten.

6. Im § 8 haben die neuen Abs. 10 und 11 zu lauten:

„(10) Die schriftlichen Überprüfungen gemäß Abs. 1 lit. a und c sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben.

(11) Schriftliche Überprüfungen sind unzulässig:

- a) in der Volksschule in Bildnerischer Erziehung, Leibesübungen und Werkerziehung,
- b) in der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung,
- c) im Polytechnischen Lehrgang in Leibesübungen, Technischem Zeichnen und Werkerziehung,
- d) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Darstellender Geometrie, Fremdsprachlicher Konversation, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung sowie in der 1. bis 5. Klasse in Bildnerischer Erziehung,
- e) in Berufsschulen in Leibesübungen und Praktischer Arbeit,
- f) in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Leibesübungen.“

7. Im § 8 ist nach dem neuen Abs. 12 folgender Abs. 13 einzufügen:

„(13) Schriftliche Überprüfungen gemäß Abs. 1 lit. a sind in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.“

8. § 9 Abs. 3 lit. a bis e haben zu lauten:

- „a) in der Volksschule (1. bis 4. Schulstufe) in Bildnerischer Erziehung, Leibesübungen, Musikerziehung, Schreiben und Werkerziehung,
- b) in der Volksschuloberstufe (5. bis 8. Schulstufe) in Bildnerischer Erziehung, Hauswirtschaft, Leibesübungen, Musikerziehung, Schreiben, Schriftverkehr, Werkerziehung und Werkzeichnen,

- c) in der Hauptschule (5. bis 8. Schulstufe) in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Hauswirtschaft, Leibesübungen, Musikerziehung und Werkerziehung,
- d) im Polytechnischen Lehrgang in den in lit. c genannten Unterrichtsgegenständen, soweit sie der Lehrplan vorsieht, sowie in Hauswirtschaft, Kinderpflege und Technischem Zeichnen,
- e) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Bildnerischer Erziehung, Ernährungslehre und Hauswirtschaft, Geometrischem Zeichnen, Instrumentalmusik, Leibesübungen, Maschinschreiben, Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie sowie Werkerziehung, in den Höheren Internatsschulen überdies in Hauswirtschaft,“.

9. § 9 Abs. 3 lit. g hat zu lauten:

- „g) in den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Bildnerischer Erziehung, Hauswirtschaft, Hauswirtschaftliche Arbeiten, Heimpraxis, Hortpraxis, Instrumentalmusik, Instrumentale Spielgruppe, Instrumentenbau, Kindergartenpraxis, Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen, Leibeserziehung, Leibesübungen, Mädchenhandarbeit, Maschinschreiben, Musikalisch-rhythmische Erziehung, Schulpraxis, Spielmusik, Verschiedene Techniken, Wäschenähen einschließlich Schnittzeichnen und Werkerziehung.“

10. § 9 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

- „a) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik sowie im Teilgebiet Psychologie des Philosophischen Einführungsunterrichtes,“.

11. § 11 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Bildnerischer Erziehung, Handarbeit, Leibeserziehung, Leibesübungen, Musikerziehung und Werkerziehung sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen, soweit § 13 nicht anderes bestimmt.“

12. Im § 11 Abs. 11 hat der vorletzte Satz zu lauten:

„Hiebei ist die Leistungsfeststellung der Außenpraxis einzubeziehen, gegebenenfalls nach Überprüfung der Leistungsfeststellung im Übungskindergarten bzw. Übungshort bzw. Übungsheim.“

13. Im § 11 ist nach dem Abs. 11 folgender Abs. 12 anzufügen:

„(12) Die Leistungsbeurteilung in den Praktika während des Unterrichtsjahres, aber außerhalb

des Unterrichtes obliegt dem praxisbetreuenden Lehrer; dieser hat dazu die Stellungnahme der betreffenden Praxiseinrichtung einzuholen.“

14. § 12 Abs. 1 Z. 1 bis 3 haben zu lauten:

„1. In der Volksschule in

- a) Bildnerischer Erziehung,
- b) Hauswirtschaft,
- c) Kurzschrift,
- d) Maschinschreiben,
- e) Schreiben,
- f) Werkerziehung,
- g) Werkzeichnen;

2. in der Hauptschule und im Polytechnischen Lehrgang in

- a) Geometrischem Zeichnen bzw. Technischem Zeichnen,
- b) Hauswirtschaft (und Kinderpflege),
- c) Kurzschrift,
- d) Maschinschreiben,
- e) Mathematik, soweit es sich um geometrische Zeichnungen handelt,
- f) Schreiben im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes Bildnerische Erziehung,
- g) Werkerziehung;

3. in den allgemeinbildenden höheren Schulen in

- a) Bildnerischer Erziehung, soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich ist (insbesondere in den Lehrstoffbereichen Gebundenes Zeichnen, Schrift),
- b) Darstellender Geometrie,
- c) Ernährungslehre und Hauswirtschaft, soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Sauberkeit und Ordnung erforderlich ist,
- d) Geometrischem Zeichnen,
- e) graphischen und zeichnerischen Darstellungen, insbesondere in schriftlichen Arbeiten aus Biologie und Umweltkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik, soweit für sie ein besonderes Maß an Genauigkeit und Ordnung erforderlich ist,
- f) Werkerziehung, soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein besonderes Maß an Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich ist,
- g) in den Höheren Internatsschulen Hauswirtschaft,
- h) den gewerblichen Unterrichtsgegenständen in Werkschulheimen und im Mathematischen Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie, bei

denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne daß dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann;“.

15. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Bei der Beurteilung der Leistungen in Bildnerischer Erziehung, Handarbeit, Leibeserziehung, Leibesübungen, Musikerziehung und Werkerziehung ist § 11 Abs. 9 in folgenden Fällen nicht anzuwenden:

- a) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen in Werkerziehung,
- b) im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalmusik in Bildnerischer Erziehung, Musikerziehung und Werkerziehung,
- c) in Werkschulheimen in Werkerziehung,
- d) in den allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung in Leibesübungen,
- e) in den allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung in Bildnerischer Erziehung, Musikerziehung und Werkerziehung, soweit diese Unterrichtsgegenstände schwerpunktbildend sind,
- f) in den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und in den Bildungsanstalten für Erzieher in Bildnerischer Erziehung, Handarbeit, Leibeserziehung, Musikerziehung sowie Werkerziehung,
- g) in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen in Bildnerischer Erziehung sowie Werkerziehung,
- h) in den Fachschulen und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe in Bildnerischer Erziehung und Musikerziehung.“

16. Im § 15 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

„Letzteres gilt sinngemäß auch für sachliche Fehler in einer Schularbeit aus Biologie und Umweltkunde oder Physik.“

17. Im § 16 Abs. 1 Z. 6 hat es an Stelle von „in Naturgeschichte und Physik“ „in Biologie und Umweltkunde sowie in Physik“ zu lauten.

18. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis nur

a) in den allgemeinbildenden Pflichtschulen in der 3. bis 7. Schulstufe,

b) in den allgemeinbildenden höheren Schulen, in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie in den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in allen Schulstufen

zu erfolgen. Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis hat jedoch in der letzten Stufe einer Schulart nicht zu erfolgen; ferner hat sie an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis nicht zu erfolgen, wenn der Schüler zufolge der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule verläßt.“

19. Im § 20 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Abs. 2 zu entfallen.

20. § 22 Abs. 5 lit. a sublit. bb hat zu lauten:

„bb) aus einer praktischen Teilprüfung in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Hauswirtschaft (und Kinderpflege), Leibesübungen, Maschinschreiben, Schreiben sowie Werkerziehung.“

21. § 22 Abs. 5 lit. b sublit. aa hat zu lauten:

„aa) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchzuführen sind, in den berufsbildenden Schulen auch in den Unterrichtsgegenständen Kurzschrift, Stenotypie und Phonotypie.“

22. Im § 22 ist in der lit. b am Ende der sublit. dd an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und folgende sublit. ee anzufügen:

„ee) aus einer schriftlichen Teilprüfung im Unterrichtsgegenstand Maschinschreiben.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Sinowatz

440. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 28. Juli 1977, mit der die Verordnung über die Durchführung der Wahl der Schülervertreter geändert wird

Auf Grund des § 59 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 374, über die Durchführung der Wahl der Schülervertreter wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Für jede Klasse sind ein Klassensprecher, der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist, und ein Stellvertreter jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. An Schulen, in denen die Wahl zum Klassensprecher nur für eine Klasse in Betracht kommt, sind zwei Stellvertreter jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

(2) Die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters ist vom Klassenvorstand unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens eine Woche vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Klasse, in Fällen, in denen keine Stammklasse geführt wird, durch Anschlag an einer anderen geeigneten Stelle in der Schule, kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten vier Wochen eines jeden Schuljahres stattzufinden.“

2. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wahl des Abteilungssprechers und seines Stellvertreters ist vom Abteilungsvorstand unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens eine Woche vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in den einzelnen Klassen der Fachabteilung, in Fällen, in denen keine Stammklasse geführt wird, durch Anschlag an einer anderen geeigneten Stelle in der Schule, kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten sechs Wochen eines jeden Schuljahres stattzufinden.“

3. Nach § 13 sind folgende §§ 14 bis 17 einschließlich Überschrift einzufügen:

„Wahl des Tagessprechers

§ 14. (1) An ganzjährigen Berufsschulen sind an jeder Schule für die einzelnen Schultage einer Woche je ein Tagessprecher und ein Stellvertreter jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

(2) Die Wahl des Tagessprechers und seines Stellvertreters ist vom Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer (§ 59 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes) unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens eine Woche vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten sechs Wochen eines jeden Schuljahres stattzufinden.

§ 15. (1) Jeder der Wahlberechtigten (§ 59 Abs. 3 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes) ist

berechtigt, vor Beginn der Wahl zum Tagessprecher dem Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer Namen von Schülern der Schule als Kandidaten für die Funktion des Tagessprechers bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Schüler (mit dem Familien- und Vornamen sowie der Klassenzugehörigkeit) als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

(2) Für die Wahl des Stellvertreters gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 16. Der § 3 Abs. 2, 3 lit. b, c, d, der § 4 Abs. 2 und der § 7 sind anzuwenden. Der § 3 Abs. 1, 3 lit. a und 4, der § 4 Abs. 1 sowie die §§ 5, 6 und 8 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Klassenvorstandes der Schulleiter oder der von ihm beauftragte Lehrer tritt.

§ 17. Das Wahlergebnis ist nach Verkündung durch den Schulleiter oder den von ihm beauftragten Lehrer in der Schule anzuschlagen.“

4. Die bisherigen §§ 14 bis 28 erhalten die Bezeichnung §§ 18 bis 32.

5. Der § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Für jede Schule sind ein Schulsprecher und — ausgenommen an ganzjährigen Berufsschulen — ein Stellvertreter jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

(2) Die Wahl des Schulsprechers und seines Stellvertreters ist vom Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer (§ 59 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes) unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens eine Woche vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten acht Wochen eines jeden Schuljahres stattzufinden.“

6. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder der Wahlberechtigten (§ 59 Abs. 3 lit. d des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, vor Beginn der Wahl zum Schulsprecher dem Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer Namen von Schülern der Schule als Kandidaten für die Funktion des Schulsprechers bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Schüler (mit dem Familien- und Vornamen sowie der Klassenzugehörigkeit) als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.“

7. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An Schulen, in denen die Wahl zum Klassensprecher nur für eine Klasse in Betracht kommt, hat der Klassensprecher auch die Funktion des Schulsprechers auszuüben. Das gilt sinngemäß auch für seine zwei Stellvertreter.“

8. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen sind für die Wahl des Schulsprechers, an saisonmäßigen Berufsschulen auch für die Wahl seines Stellvertreters, die §§ 18, 19, 20 und 21 anzuwenden.“

9. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Wahl des Schulsprechers sind der § 18 Abs. 1 und die §§ 19, 20 und 21 anzuwenden, § 18 Abs. 2 jedoch mit der Abweichung, daß die Wahl am ersten Schultag eines jeden Lehrganges auszuschreiben ist und innerhalb von zwei Wochen stattzufinden hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Sinowatz

441. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 28. Juli 1977, mit der die Verordnung über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses geändert wird

Auf Grund des § 64 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 375, über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Wahl der Lehrervertreter ist vom Schulleiter unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens zwei Wochen vorher, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen in der ersten Woche eines jeden Lehrganges, auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, stattzufinden.“

2. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Die Wahl der Schülervertreter ist vom Schulsprecher unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens zwei Wochen vorher, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen spätestens drei Tage vorher, auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule

kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, stattzufinden.“

3. Im § 12 hat der erste Satz zu lauten:

„Jeder der Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, vor Beginn der Wahl der Schülervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß dem Schulsprecher Namen von Schülern aus dem Kreis der Schülervertreter und deren Stellvertreter (§ 59 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes) als Kandidaten für die Funktion eines Schülervertreters im Schulgemeinschaftsausschuß bekanntzugeben.“

4. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Die Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten ist vom Schulleiter unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens drei Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch schriftliche Mitteilung vorzunehmen, die den Erziehungsberechtigten im Wege der Schüler zur Kenntnis zu bringen und deren Empfangnahme von diesen schriftlich zu bestätigen ist. Darüber hinaus ist die Ausschreibung durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres stattzufinden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Sinowatz

442. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 5. August 1977, mit der die Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen geändert wird

ARTIKEL I

Auf Grund des § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 368, über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Schüler, die durch ein körperliches Gebrechen an der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtgegenständen wesentlich behindert sind oder deren Gesundheit durch die Teilnahme gefährdet wäre, sind nach Maßgabe

der folgenden Bestimmungen von der Teilnahme am Unterricht zu befreien, wobei die Eigenschaft eines ordentlichen Schülers nicht verloren wird, soweit die Befreiung die in den §§ 2 bis 5 gesetzten Fristen nicht übersteigt und allfällig dort vorgeschriebene Prüfungen abgelegt werden.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) An allgemeinbildenden Pflichtschulen können — sofern die körperliche Behinderung nicht die Aufnahme in eine Sonderschule gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 322/1975 notwendig macht — in folgenden Pflichtgegenständen Befreiungen gewährt werden:

Musikerziehung
Bildnerische Erziehung
Schreiben
Werkerziehung für Knaben
Werkerziehung für Mädchen
Hauswirtschaft
Leibesübungen
Geometrisches Zeichnen
Kurzschrift
Technisches Zeichnen
Hauswirtschaft und Kinderpflege.

(2) Im Pflichtgegenstand Musikerziehung an der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung sowie im Pflichtgegenstand Leibesübungen an der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung kann die Befreiung bis zu einem Höchstausmaß von zwölf Monaten gewährt werden. Nach Wegfall des Behinderungsgrundes ist eine Prüfung über den während der Befreiung durchgenommenen Lehrstoff abzulegen. Für die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über die Feststellungs- und Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes) sinngemäß anzuwenden.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) An allgemeinbildenden höheren Schulen können in folgenden Pflichtgegenständen Befreiungen gewährt werden:

Geometrisches Zeichnen
Darstellende Geometrie
Musikerziehung
Instrumentalmusik
Bildnerische Erziehung
Werkerziehung
Leibesübungen.

(2) Die Befreiung kann für ständig ohne die Auflage von Prüfungen gewährt werden im Pflichtgegenstand

a) Musikerziehung in der Unterstufe, ausgenommen am Gymnasium und Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,

b) Bildnerische Erziehung in der Unterstufe, ausgenommen am Gymnasium und Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,

c) Werkerziehung in der Unterstufe des Gymnasiums und Realgymnasiums, ausgenommen an Werkschulheimen,

d) Leibesübungen, ausgenommen am Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung.

(3) Die Befreiung kann für ständig gewährt werden im Pflichtgegenstand Bildnerische Erziehung in der Oberstufe, ausgenommen am Gymnasium und Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, wenn der Gegenstand schwerpunktbildend ist, am Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalmusik sowie am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, wenn der Gegenstand schwerpunktbildend ist; der Schüler hat jedoch am Ende jedes Beurteilungsabschnittes eine Prüfung über das Teilgebiet „Kunstabstrachtung“ abzulegen.

(4) Die Befreiung kann gewährt werden bis zu einem Höchstausmaß von zwölf Monaten im Pflichtgegenstand

- a) Geometrisches Zeichnen an allen Formen der allgemeinbildenden höheren Schule,
- b) Darstellende Geometrie an allen Formen der allgemeinbildenden höheren Schule,
- c) Instrumentalmusik an allen Formen der allgemeinbildenden höheren Schule,
- d) Bildnerische Erziehung am Gymnasium und Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, wenn der Gegenstand schwerpunktbildend ist, am Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalmusik sowie am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, wenn der Gegenstand schwerpunktbildend ist,
- e) Werkerziehung am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen, am Gymnasium und Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, am Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalmusik, am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, sowie an Werkschulheimen,
- f) Leibesübungen am Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung.

Nach Wegfall des Behinderungsgrundes ist eine Prüfung über den während der Befreiung durch-

genommenen Lehrstoff abzulegen. Für die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über die Feststellungs- und Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes) sinngemäß anzuwenden.“

4. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An berufsbildenden Schulen kann die Befreiung in allen Pflichtgegenständen bis zu einem Höchstausmaß von sechs Monaten gewährt werden, soweit nicht Abs. 2 Anwendung findet. Nach Wegfall des Behinderungsgrundes ist eine

Prüfung über den während der Befreiung durchgenommenen Lehrstoff abzulegen. Für die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über die Feststellungs- und Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes) sinngemäß anzuwenden.“

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16. Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.